Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3754

05. 03. 80

Sachgebiet 7400

Verordnung
der Bundesregierung

Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Stärkung der nuklearen Nichtverbreitungspolitik durch Einführung einer Ausfuhrkontrolle für Massenspektrometer und Ionenquellen für Massenspektrometer, die für die Messung der Isotopenzusammensetzung von Uranhexafluorid (UF6), anderen Uranverbindungen oder Uran konstruiert sind.

B. Lösung

Ergänzung der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) um die Warenposition „Massenspektrometer und Ionenquellen für Massenspektrometer".

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ✲ Februar 1980 (BAnz. Nr. vom ✲ Februar 1979), wird in Teil I Abschnitt B wie folgt geändert:

Nach der Nummer 0119 wird folgende Nummer 0122 eingefügt:

„0122 Massenspektrometer und Ionenquellen für Massenspektrometer, konstruiert für die Messung der Isotopenzusammensetzung von Uranhexafluorid (UF6), anderen Uranverbindungen oder Uran.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 68/80 — vom 4. März 1980.

Verkündet am 4. März 1980 im Bundesanzeiger Nr. 44.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Begründung

I. Allgemeines

Die zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste enthält die Einführung des Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr gewisser Massenspektrometer und Ionenquellen für Massenspektrometer.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Durch die Einfügung der neuen Nummer 0122 in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste wird die Ausfuhr von Massenspektrometern und Ionenquellen für Massenspektrometer, die für die Messung der Isotopenzusammensetzung von Uranhexafluorid (UF6), anderen Uranverbindungen oder Uran konstruiert sind, dem Genehmigungserfordernis unterstellt.

Isotopen-Meßgeräte, die ein breites Anwendungsspektrum haben und nicht nur zur Bestimmung des Isotopenmischungsverhältnisses beim Uranhexafluorid in Urananreicherungsanlagen verwendet werden können, wurden 1972 auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der westlichen Lieferländer aus der internationalen Embargoliste sowie daraufhin auch aus der deutschen Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) gestrichen. Begründet wurde diese Ausfuhrliberalisierung mit der weitgehend zivilen Anwendung dieser Geräte und ihrem strategisch relativ geringen Wert. Auch unter dem Gesichtspunkt der nuklearen Nichtverbreitung sehen weder die Trigger-Liste auf Grund des Nichtverbreitungs-Vertrages noch die sog. „Londoner Richtlinien" der Gruppe der Nuklearlieferländer für den Nuklearexport Ausfuhrbeschränkungen für die genannten Isotopen-Meßgeräte vor.

Die Wiedereinführung einer Genehmigungspflicht erfolgt auf Grund vorangegangener internationaler Konsultationen und in Übereinstimmung mit entsprechenden Maßnahmen anderer westlicher Nuklearlieferländer. Sie soll eine Verwendung der genannten Isotopen-Meßgeräte in Urananreicherungsanlagen, die internationalen Kontrollen entzogen sind, verhindern. Obwohl diese Geräte nur Hilfsmittel für die Urananreicherung sind, legen die in den letzten Jahren fortgeschrittenen und weit verbreiteten Kenntnisse über den Bau von Anreicherungsanlagen und die in mehreren Ländern auf den Bau solcher Anlagen gerichteten Bestrebungen es nahe, auch bloße Kontrollgeräte unter ein Ausfuhrgenehmigungserfordernis zu stellen, sofern sie für die Anreicherung von Bedeutung sind. Das ist bei den genannten Massenspektrometern der Fall. Ihre Verwendung in international unkontrollierten Anlagen könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der durch § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) geschützten öffentlichen Belange (Verhütung der Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker und der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland) führen und insbesondere die internationale Nichtverbreitungspolitik, zu der sich die Bundesrepublik Deutschland bekannt hat, gefährden.

Mit der Einführung des Genehmigungserfordernisses für die genannten Massenspektrometer und Ionenquellen für Massenspektrometer wird es möglich sein, die Ausfuhr dieser Geräte in den Fällen zu untersagen, in denen ihre Verwendung in international nicht kontrollierten Anreicherungsanlagen zu befürchten ist (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 AWG). Aus dem gleichen Grund wird nach Nummer 3 der Vorbemerkung zur Ausfuhrliste („Anwendung der Ausfuhrliste") i. V. m. der neuen Nummer 0122 in Teil I Abschnitt B auch die Ausfuhrgenehmigung für Spezialteile, die für solche Massenspektrometer und Sonnenquellen für Massenspektrometer besonders konstruiert und nur für diese verwendbar sind, untersagt werden können.